



## § 4

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 sämtlich notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Aufwendungen werden von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide getragen, soweit diese nicht durch die in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung erzielten Erträge gedeckt werden.

Dazu erstattet die Verbandsgemeinde Elbe-Heide der Stadt Haldensleben alle anteilig auf ihre Schüler entfallenen Kosten gemäß § 70 Abs. 4 SchulG LSA auf der Grundlage des Kostenrahmenplanes des Landes Sachsen-Anhalt.

Alle notwendigen Personal-, Sach- und sonstigen Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt. Dazu werden von der Stadt Haldensleben im laufenden Haushaltsjahr monatliche Vorauszahlungen erhoben.

## § 5

Die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Jahresergebnisse spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres. Bis zur Vorlage der bestätigten Jahresrechnung hat die Abrechnung vorläufigen Charakter. Nachzahlungen oder Erstattungen, die sich entsprechend der Endabrechnung bzw. nach der bestätigten Jahresrechnung ergeben, sind durch die Beteiligten innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung auszugleichen.

Die Verbandsgemeinde hat das Recht, in die Endabrechnung Einsicht zu nehmen.

## § 6

Die Vereinbarung kann zum 31.07. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Schuljahres gekündigt werden.

## § 7

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Born und der Stadt Haldensleben vom 16.12.1996 außer Kraft.

Haldensleben, den

Rogätz, den

.....  
E i c h l e r

.....  
S c h m e t t e

Zustimmung der Schulbehörde gemäß § 66 Abs. 3 SchulG LSA: